

Inhalt

- Nr. 0056 Gesetz zur Einführung einer Arbeitsvertragsrichtlinie zur abweichenden Regelung der Arbeitszeit für Jugendliche..... Seite 4

Nr. 0056

Gesetz zur Einführung einer Arbeitsvertragsrichtlinie zur abweichenden Regelung der Arbeitszeit für Jugendliche

vom 18. Juli 2026

Arbeitsvertragsrichtlinie der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R. (AVR)

Abweichende Regelung der Arbeitszeit für Jugendliche (i.S.d. Jugendarbeitsschutzgesetzes: JArbSchG)

§ 1 Geltungsbereich und Abweichung

- (1) Diese abweichende Regelung gilt für alle Jugendlichen (i.S.d. JArbSchG), die von der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R. beschäftigt werden und im Rahmen ihres Dienstes Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Gemäß § 21a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 und 5 JArbSchG weicht die Dienstgeberin von den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abs. 1 bis 3 JArbSchG ab, soweit dies nach den nachfolgenden Absätzen zulässig ist.

§ 2 Samstagsarbeit

- (1) Jugendliche dürfen abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 an 26 Samstagen im Jahr beschäftigt werden. Hierfür ist innerhalb derselben Kalenderwoche ein anderer Werktag beschäftigungsfrei zu gewähren (§ 21a Abs. 1 Nr. 4 JArbSchG).
- (2) Abweichend von §§ 15 und 16 Abs. 3 darf bei einer Beschäftigung an diesen Tagen unter vier Stunden an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche lediglich der Vormittag oder der Nachmittag von der Arbeit freigestellt werden (§ 21a Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG).

§ 3 Beschränkung der Abweichung und Schutz

- (1) Die Inanspruchnahme der Abweichungen nach Paragraph 2 ist auf das erforderliche Maß zu beschränken und unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse der Jugendlichen zu planen.
- (2) Eine unverhältnismäßige oder regelmäßige Inanspruchnahme der Abweichungen über das erforderliche Maß hinaus ist unzulässig.
- (3) Die Dienstgeberin stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die aus den Abweichungen entstehenden Belastungen ausgeglichen werden und die gesundheits- und entwicklungsbezogenen Schutzinteressen Jugendlicher gewahrt bleiben.

§ 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Das Amtsblatt der Bahá'í-Gemeinde in Deutschland erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R.

vertreten durch den Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Deutschland

Eppsteiner Straße 89 • 65719 Hofheim am Taunus

Tel: +49 6192 99290 • Fax: +49 6192 992999 • E-Mail: sekretariat@bahai.de • www.bahai.de